

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.:	1023
Veröffentlicht am:	03.03.2026
Inkrafttreten am:	01.10.2025

Änderung der Prüfungsordnung 2020 für den
Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement
(2020.2)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2020 für den Bachelor -Studiengang Mobilitätsmanagement (2020.2) des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 03.03.2026

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Sachgebiet V.3
Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

**Änderung der Prüfungsordnung 2020 für den Bachelor - Studiengang
Mobilitätsmanagement, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der
Hochschule RheinMain Nr. 837 vom 25.07.2023 (2020.2)**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 13.01.2026 folgende Änderung der o.a. Prüfungsordnung erlassen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474 und wurde in der 230. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 10.02.2026 beschlossen und vom Präsidium am 24.02.2026 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

I. Änderung

1. Der Prüfungsordnung wird die geänderte Anlage Übergangsregelung hinzugefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 03.03.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz
Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen

Allgemeine Bestimmungen für
Prüfungsordnungen der Bachelor-
Studiengänge der Hochschule
RheinMain vom 24.01.2017
(AM Nr. 474)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft auf Grund des Beschlusses vom 10.01.2017 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor), die vom Präsidium am 24.01.2017 gemäß § 37 (5) HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und

Besondere Bestimmungen für
Prüfungsordnungen des Bachelor-
Studiengangs
Mobilitätsmanagement des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der
Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 14.01.2020 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474 und wurde in der 173. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.02.2020 beschlossen und vom Präsidium am 25.02.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zugangsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	2
2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	2
2.1.1 Credit-Points	2
2.1.2 Regelstudienzeit	3
2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium	3
2.1.4 Modul	3
2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	5
2.1.6 Studienziel	6
2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	9
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	10
2.2.1 Bachelor-Prüfung	10
2.2.2 Bachelor-Grad	11
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	11
2.4 Internationalisierung	11
3 Prüfungswesen	13
3.1 Prüfungsausschüsse	13
3.1.1 Zuständigkeit	13
3.1.2 Aufgaben	13
3.1.3 Organisationsvorschriften	15
3.2 Prüfungskommissionen	15
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	16
3.4 Prüfungsberechtigung	16
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	17
4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	17
4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	22
4.2.1 Prüfungsformen	22
4.2.2 Mündliche Prüfungen	22
4.2.3 Fachgespräch	23
4.2.4 Klausuren	24
4.2.5 E-Klausuren	24
4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	24
4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen	26
4.2.8 Referate/Präsentationen	26

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten	27
4.2.10 Bildschirmtests	27
4.2.11 Fremdsprachenprüfungen	27
4.2.12 Kurztests	27
4.2.13 Portfolioprfungen	28
4.2.14 Bewertete Hausaufgaben	28
4.2.15 Gruppenarbeiten	28
4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit	29
4.4 Bachelor-Thesis	30
4.4.1 Definition	30
4.4.2 Ziel	30
4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit	30
4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	31
4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit	32
4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit	33
4.4.7 Bachelor-Kolloquium	33
4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit	34
4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamt- note	35
4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	41
4.7 Notenbekanntgabe	41
5 Zulassungen zu Prüfungen	43
5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden . .	43
5.2 Zulassung	44
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	44
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	45
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	45
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	46
6.1 Nichtbestehen	46
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	46
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	49
7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	53
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	53
7.2 Wiederholung	53
7.3 Fristen	54
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	55
7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	55
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	56
9 Widerspruch	57

10 Abschlussdokumente	59
10.1 Abschluss-Zeugnis	59
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	59
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	59
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	60
10.3 Diploma Supplement	60
10.4 Transcript of Records	61
11 Fremdsprachenregelungen	62
12 Kooperationen	63
13 Einstellung von Studiengängen	64
14 Inkrafttreten	65

1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Bachelor-Arbeit.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende, praxisintegrierte und ausbildungsintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester mit insgesamt 180 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen

zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums kann im Bachelor-Studienprogramm ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme- bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden.

(1) Im sechsten Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme wissenschaftlicher oder künstlerischer beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierfür verfügen die Studierenden

nach ihrem Abschluss über

- breites und integriertes disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches sowie über die Fähigkeit,
- das Fachwissen auf disziplinbezogene Problemlösungen anzuwenden sowie hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten zu können
- ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren
- in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Bachelorabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Mobilität und Verkehr. Insbesondere betrifft dies das Fachwissen zu folgenden Themenfeldern: Entstehung von Mobilität und Verkehr, Bedeutung von Raumstruktur sowie Präferenzen und Einstellungen, Verkehrssysteme und ihre Eigenschaften, Fachplanungsrecht sowie Bau, Umwelt und Verkehr, Analysemethoden (GIS, Statistik, Verkehrsmodellie-

ung), Informationstechnologie und Informationsdesign, Steuer- und Unternehmensrecht bzgl. Mobilität, BWL (Organisationswesen, Marketing, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Marktforschung).

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Techniken, Prinzipien und Methoden im Bereich Mobilität und Verkehr, in den Handlungsfeldern Durchführen von Mobilitätsanalysen und Marktanalysen, Erstellen von integrierten Mobilitätskonzepten, Planung, Entwurf und Betrieb von Anlagen des Fuß-, Rad-, motorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV, Konzeption und Realisierung von Mobilitäts- und Informationsdienstleistungen. Sie sind in der Lage, Problemstellungen fachlich plausibel zu lösen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, für den Bereich Mobilität und Verkehr relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile und auch Forschungsfragen abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie können insbesondere Mobilitätsangebote und -dienstleistungen entwickeln und realisieren sowie Beratungen und Schulungen zu nachhaltiger Mobilität durchführen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Verantwortung in einem Team übernehmen und fachbezogene Positionen gegenüber Fachleuten und Fachfremden und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten. Sie reflektieren und berücksichtigen dabei die Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten einzuschätzen und zu reflektieren. Sie haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, dass sich an Zielen und Standards professio-

nellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll.

Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses.

Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt.

In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Engineering«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den Besonderen

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist das vierte bis sechste Semester als Mobilitätsfenster definiert. In der Anlage Cur-

Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu regeln.

riculum ist ersichtlich, wie der Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust in den Studienverlauf integriert werden kann. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden eine Möglichkeit – aber keine Verpflichtung – zum Auslandsstudium dar. Die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland ist in der Anerkennungssatzung geregelt. Darüber hinaus sollten die Studierenden ein Learning Agreement mit der oder dem Auslandsbeauftragten vereinbaren.

Darüber hinaus haben Studierende zwischen dem vierten und dem sechsten Semester die Möglichkeit an einer internationalen Exkursion teilzunehmen.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise
4. Bestimmung der Termine der Prü-

fungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1 (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang

auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet und die Versuchszahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine

zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung).

Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an

(3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, bei denen die Prüfungsformen

die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden.

Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points und ihre Semesterzuordnung werden in

Ausarbeitung/Hausarbeit, Portfolioprüfung vorgesehen sind, werden die Kompetenzen semesterbegleitend geprüft. Die näheren Rahmenbedingungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen unter dem Studiengang Mobilitätsmanagement oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

der Anlage Curriculum geregelt.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Bei kombinierten Prüfungen wird die Gewichtung der einzelnen Teile zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs Mobilitätsmanagement oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang Mobilitätsmanagement bekannt gegeben.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen und oder anderer mündlicher Leistungsnachweise beträgt zwischen 10 und 30 Minuten pro Prüfling.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens zwei Wochen.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internet-

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

seite des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen unter dem Studiengang Mobilitätsmanagement oder über das Portal der Hochschule bekannt.

(9) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen.
- Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten.
- Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul Berufspraktische Tätigkeit sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modul: Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen sowie insgesamt mindestens 105 Credit-Points.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 120 Credit-Points nachweisen kann und das Modul Berufspraktische Tätigkeit begonnen hat, das heißt:

ein durch die BPT-beauftragte oder den BPT-beauftragten genehmigter Vertrag über die gesamte in der Anlage zur BPT geforderte Zeit der BPT vorliegt und die Tätigkeit angetreten wurde.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren bzw. E-Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen
- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen
- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests
- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert.

Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 E-Klausuren

(1) Eine E-Klausur ist eine Prüfung, die unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten allein und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu bearbeiten ist.

Wird eine Prüfung in Form einer E-Klausur durchgeführt, ist dies zu Semesterbeginn mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

(2) Näheres zur Erstellung, Durchführung und Bewertung von E-Klausuren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren bzw. E-Klausuren ganz oder teilweise in Form

(1) Klausuren können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gestellt werden.

von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(2) Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat. Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur nicht vollständig, aber zumindest zu 50 % aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, werden die Teile nach Antwort-Wahl-Verfahren nach dem soeben beschriebenen Verfahren und die übrigen Teile getrennt bewertet. Sodann wird das gewichtete arithmetische Mittel auf der Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils an der Klausur bzw. E-Klausur gebildet und die Note nach Ziffer 4.5 (3), Tabel-

le B bestimmt. Sind in einer Klausur bzw. E-Klausur weniger als 50 % der erreichbaren Punkte über im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösende Fragen erreichbar, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen.

4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

Ist als Prüfungsform eine Ausarbeitung vorgesehen, kann vorgesehen werden, dass das wesentliche Ergebnis dieser Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung in einem mündlichen Vortrag darzustellen ist. Die näheren Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

4.2.8 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.10 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.11 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.12 Kurztests

Kurztests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wie-

derholt bzw. überprüft wird. Kurztests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.13 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.14 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.15 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Es ist möglich, dass Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Festlegung, ob und für welche Prüfung(en) dies vorgesehen ist sowie die näheren Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang

auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben. Der Prüfer oder die Prüferin können eine Gruppengröße bis zu maximal fünf Personen festlegen.

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsaus-

schuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenersatzung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Bachelor-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die

Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Rege-

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studiengangs Mobilitätsmanagement zu den Öffnungszeiten abzugeben, in den Fristenbriefkasten des Standorts Kurt-Schumacher-Ring einzuwerfen oder dem Sekretariat des Studi-

lungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

engangs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(1) Die Bachelor-Arbeit kann mit Zustimmung der Referentin bzw. dem Referenten auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist einem Exemplar ein Datenträger beizufügen, der die Bachelor-Arbeit in elektronischer Form enthält. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten eine für die Themenstellung besser geeignete Form und/oder eine alternative Sprache gewählt werden.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens fünf Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.'

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen. Die Bachelor-Arbeit kann parallel zur Belegung anderer Module angefertigt werden. Die Abgabefrist endet mit demselben Wochentag der Themenvergabe um 24 Uhr. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag.

4.4.7 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bache-

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Es setzt sich aus ca. 20 Minuten Vortrag und ca. 10 Minuten Fachgespräch zusammen.

lor-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem Doppelten seiner Credit-Points, ein.

dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium inner-

halb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu ma-

chen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige(n) Lehrveranstaltung(en) belegt hat. In der Regel ist die Zulassung zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an min-

(4) Bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen ist Ziffer 4.1 (9) zu beachten. Zu Wiederholungsprüfungen von nicht be-

destens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

standenen Prüfungsleistungen sind die Studierenden automatisch verpflichtend angemeldet.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.15 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der

Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist.

Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich.

Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw.

(3) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er über das Prüfungsportal der Hochschule bis zu drei Tage vor der Prüfung bzw. dem Abgabetermin ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist nur im Erstversuch möglich. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in de-

ren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen.

Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(6) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung

nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

(2) Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul kann nur geändert werden, wenn das betreffende Modul nicht mehr angeboten wird. Im diesem Fall beginnt die Versuchszählung von neuem.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu.

Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und — soweit vorgesehen — Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

(5) Soweit die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird, können die Studierenden bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Wahl der Prüfungsform ist unwiderruflich und muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss erfolgen.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbe-

stehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen.

Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß.

Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden.

Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlusssdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist die Bachelor-Arbeit die letzte Prüfung, gilt das Datum der Abgabe.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C, angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studienengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs Mobilitätsmanagement können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich englischsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Sieht das Modulhandbuch mehrere mögliche Sprachen vor, wird vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben, in welcher Sprache die Veranstaltung und gegebenenfalls Leistungsnachweise stattfinden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Rhein-Main mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013.

Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 des HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorge-

Diese Besonderen Bestimmungen treten rückwirkend mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2025 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 409, 525) als Änderung veröffentlichte Anlage Übergangsregelung.

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2023 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach Maßgabe der Anlage Übergangsregelung auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

nommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

in Vertretung des Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Wiesbaden, den 03.03.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und
Nachhaltigkeit der Hochschule
RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Robert Kanz
Dekan/in des Fachbereichs Architektur
und Bauingenieurwesen

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit

3 Diploma Supplement

4 Übergangsregelung

Curriculum

Mobilitätsmanagement (B.Eng.), PO 2019

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	tv
Grundlagen des Mobilitätsmanagements	5	4	1.		PL	AH o. AH u. mP o. AH u. K	
Grundlagen des Mobilitätsmanagements	5	4	1.	V + Ü			
Mobilitätsverhalten und Verkehrsnachfrage	5	4	1.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Mobilitätsverhalten und Verkehrsnachfrage	5	4	1.	SU			
Planung und Entwurf von Anlagen des Individualverkehrs	5	4	1.		PL	K o. mP	
Planung und Entwurf von Anlagen des Individualverkehrs	5	4	1.	V			
Recht und Wirtschaft für Mobilitäts- und Verkehrsangebote	5	4	1.		PL	K o. mP	
Recht und Wirtschaft für Mobilitäts- und Verkehrsangebote	5	4	1.	V			
Erkenntnis, Kommunikation und Design in Mobilität und Verkehr	5	4	1.		PL	AH o. AH u. mP o. Por	
Erkenntnis, Kommunikation und Design in Mobilität und Verkehr	5	4	1.	SU			
Soft Skills / Sprachen 1	5	~	1.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5		1.	SU			
Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	5	4	2.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	2	2	2.	V			
Übung Empirische Sozialforschung und Statistik für Ingenieurinnen und Ingenieure	3	2	2.	Ü			
Geoinformatik und Geoinformationssysteme	5	4	2.		PL	AH u. mP o. AH u. K o. K	
Geoinformatik und Geoinformationssysteme	2	2	2.	V			
Übung Geoinformatik und Geoinformationssysteme	3	2	2.	Ü			
Ingenieurmathematik	5	4	2.		PL	K	
Ingenieurmathematik	2	2	2.	V			
Übung Ingenieurmathematik	3	2	2.	Ü			
Methoden der Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung	5	4	2.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Methoden der Raum-, Mobilitäts- und Verkehrsplanung	5	4	2.	SU			
Planung und Betrieb des Öffentlichen Verkehrs	5	4	2.		PL	K o. mP	
Planung und Betrieb des Öffentlichen Verkehrs	5	4	2.	V			
Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen	5	3	2.		PL	AH o. AH u. FG	
Projekt A: Erhebung und Analyse von Mobilitätsbedürfnissen	5	3	2.	Proj			
Mobilität und Nachhaltigkeit	5	4	3.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Mobilität und Nachhaltigkeit	5	4	3.	V			
Informationstechnologie und Digitalisierung in Mobilität und Verkehr	5	4	3.		PL	K o. mP o. AH u. K o. AH u. mP	
Informationstechnologie und Digitalisierung in Mobilität und Verkehr	5	4	3.	V + Ü			
Finanzierung von Verkehrsangeboten und Mobilitätsdienstleistungen	5	4	3.		PL	K o. mP o. AH u. K o. AH u. mP	
Finanzierung von Verkehrsangeboten und Mobilitätsdienstleistungen	5	4	3.	V + Ü			
Methoden für zielgruppenspezifisches Mobilitätsmanagement	5	4	3.		PL	AH u. K o. AH u. mP o. mP	
Methoden für zielgruppenspezifisches Mobilitätsmanagement	5	4	3.	SU			
Soft Skills / Sprachen 2	5	~	3.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5		3.	SU			
Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten	5	3	3.		PL	AH o. AH u. FG	Ja
Projekt B: Entwicklung von Mobilitätskonzepten	5	3	3.	Proj			
Straßenentwurf - Nahmobilität und ruhender Verkehr im Quartier	5	4	4.		PL	AH o. AH u. mP o. AH u. K	
Straßenentwurf - Nahmobilität und ruhender Verkehr im Quartier	5	4	4.	V + Ü			
Räumliche Daten und statistische Modelle	5	4	4.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Räumliche Daten und statistische Modelle	5	4	4.	V + Ü			
Geschäftsmodelle in Mobilität und Verkehr	5	4	4.		PL	AH o. AH u. mP o. AH u. K	
Geschäftsmodelle in Mobilität und Verkehr	5	4	4.	SU			
Mobilitätsmarketing und -information	5	4	4.		PL	K o. mP o. AH u. K o. AH u. mP	
Mobilitätsmarketing und -information	5	4	4.	V + Ü			

Die Module des vierten, fünften und sechsten Semesters sind als Mobilitätsfenster definiert. Dies stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar, aber ermöglicht es, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	fV
Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen	10	5	4.		PL	AH o. AH u. FG	Ja
Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen	10	5	4.	Proj			
Prognose von Mobilität und Verkehr	5	4	5.		PL	K o. AH u. K	
Prognose von Mobilität und Verkehr	2	2	5.	V			
Übung Prognose von Mobilität und Verkehr	3	2	5.	Ü			
Innovative Mobilitätsservices und -technologien	5	4	5.		PL	K o. mP o. AH u. K o. AH u. mP	
Innovative Mobilitätsservices und -technologien	5	4	5.	SU			
Soft Skills / Sprachen 3	5	~	5.		SL	~ [MET]	
Auswahl aus dem Angebot des Competence & Career Centers sowie des Sprachenzentrums	5		5.	SU			
Auswahl aus dem Wahlpflichtkatalog (siehe Fußnote 1)	15	~	5.				
Berufspraktische Tätigkeit	15	1	6.		PL	AH [MET]	Ja
Begleitveranstaltung Berufspraktische Tätigkeit	1	1	6.	Kol			
Berufspraktische Tätigkeit	14	0	6.	P			
Bachelor-Thesis	15	0	6.				Ja
Bachelor-Arbeit	12	0	6.	BA	PL	AH	
Bachelor-Kolloquium	3	0	6.	Kol	PL	mP	
Wahlpflichtkatalog: Liste für das zu wählende Wahlpflichtmodul		~	5.				
Internationale Exkursion	5	3	5.		PL	AH	
Internationale Exkursion	5	3	5.	SU			
Ausgewählte Themen des Mobilitätsmanagements	5	3	5.		PL	AH	
Ausgewählte Themen des Mobilitätsmanagements	5	3	5.	SU			
Fuhrpark- und Dienstreisemanagement	5	4	5.		PL	mP o. AH u. K o. AH	
Fuhrpark- und Dienstreisemanagement	5	4	5.	SU			
Infrastrukturplanung im ÖV	5	4	5.		PL	AH o. AH u. K o. AH u. mP	
Infrastrukturplanung im ÖV	5	4	5.	SU			
Softwaregestützte makroskopische Verkehrsmodellierung	5	4	5.		PL	AH o. AH u. K o. AH u. mP	
Softwaregestützte makroskopische Verkehrsmodellierung	5	4	5.	SU			
Städtebaulicher Entwurf (Baukulturerbe)	5	4	5.		PL	AH o. AH u. mP o. AH u. K	
Städtebaulicher Entwurf (Baukulturerbe)	5	4	5.	SU			
Verkehrstechnik			5.		PL	K o. mP o. AH u. K	
Verkehrstechnik	5	4	5.	SU			
Verknüpfung von mikroskopischer und makroskopischer Verkehrsmodellierung	5	4	5.		PL	AH o. AH u. K o. AH u. mP	
Verknüpfung von mikroskopischer und makroskopischer Verkehrsmodellierung	5	4	5.	SU			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, —: nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **Ü:** Übung, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **Kol:** Kolloquium, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung/Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **Por:** Portfolioprfungen, **mP:** mündliche Prüfung, ~: Je nach Auswahl

¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich wird jedes Semester aktualisiert und zusammen mit Informationen zu eventuellen Teilnahmebegrenzungen und dem Verfahren zur Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt gegeben. Jeder Studentin und jedem Student wird ein Platz in einer der angebotenen Lehrveranstaltungen sichergestellt. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht nicht.

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang *Mobilitätsmanagement*

§ 1 Zweck und Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Aufgabe der Hochschulen ist die an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Um dieses Ausbildungsziel in bestmöglicher Qualität zu erreichen, wird an der Hochschule RheinMain im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen im Studiengang Mobilitätsmanagement eine berufspraktische Tätigkeit, im folgenden BPT genannt, eingesetzt. Diese wird in enger Zusammenarbeit des Fachbereichs mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden Praxisstellen genannt, durchgeführt und vom Lehrkörper des Fachbereichs vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Während der BPT soll der/dem angehenden Ingenieurin/Ingenieur ein wirklichkeitsnaher Einblick in das spätere Arbeitsfeld verschafft und sie/er soll an die berufliche Tätigkeit im Bereich Mobilitätsmanagement herangeführt werden. Anhand konkreter, praktischer Aufgabenstellungen soll das im vorherigen Studium erworbene Fachwissen unter fachkundiger Anleitung erprobt und vertieft werden.

§ 2 BPT-Beauftragte/r

- (1) Der Fachbereich überträgt alle die BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen der/dem BPT-Beauftragten.
- (2) Die Aufgaben der/des BPT-Beauftragten sind:
 - a. Herstellung und Pflege von Kontakten zur Praxisstelle,
 - b. Unterstützung bei der Vermittlung von Praxisstellen,
 - c. Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge,
 - d. Überprüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
 - e. Anerkennung des Praktikums,
 - f. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der Praxisstelle und den Studierenden.

§ 3 Zeitpunkt, Zulassungsvoraussetzungen und Dauer

- (1) Die BPT wird in der Regel im sechsten Studiensemester abgeleistet. Die BPT gliedert sich in das bei der Praxisstelle abzuleistende Praktikum und ein an der Hochschule abzuleistendes Begleitveranstaltung (vgl. § 8). Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung

der BPT in das Studium durch die/den BPT-Beauftragte/n vorübergehend geändert werden.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur BPT sind:

- a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modul Projekt C: Gestaltung von Mobilitätsmanagementprozessen und Entwicklung von Mobilitätsdienstleistungen sowie insgesamt mindestens 105 Credit-Points.
- b. Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags.

Nur in Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung der/des BPT Beauftragten (§ 2).

- (3) Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Anforderungen nach § 6 nicht genügt oder die Erreichung der in § 1 genannten Ziele der BPT offensichtlich nicht sichergestellt ist.
- (4) Das Praktikum umfasst eine Workload von 420 Stunden (14 Credit-Points). Bei Krankheit darf maximal ein Ausfall von drei Tagen entstehen, andernfalls verlängert sich die BPT um die krankheitsbedingte Ausfallzeit. Das Praktikum kann in maximal zwei Blöcke mit jeweils mindestens 4 Wochen Umfang aufgeteilt werden.

§ 4 Praxisstellen und Praktikumsvertrag,

- (1) Die Suche und Wahl der Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die/Der BPT-Beauftragte unterstützt sie dabei im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten. Die Praxisstelle ist der/dem BPT-Beauftragten mindestens drei Wochen vor Antritt des Praktikums anzuzeigen. Ein Praktikum im Ausland ist prinzipiell möglich. Eine Praxisstelle muss die Voraussetzungen von § 6 erfüllen.
- (2) Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn des Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die unter §§ 6 und 7 genannten Verpflichtungen der Praxisstelle und der Studierenden und bedarf der Schriftform. Der Fachbereich stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch individuelle Verträge verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen gemäß §§ 6 und 7 enthalten. Die oder der Studierende leitet dem Sekretariat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen unverzüglich eine Kopie des geschlossenen Praktikumsvertrages zu.

§ 5 Status und Haftung

- (1) Während der BPT bleiben Studierende an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

- (2) Die Studierenden sind während der BPT im Inland gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule RheinMain. Bei einer BPT im Ausland besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.
- (3) Die Studierenden sind während der BPT in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (4) Die Studierenden sind während der BPT im Inland nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Wird die BPT im Ausland absolviert, haben sich die Studierenden selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 6 Verpflichtungen der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle muss in der Anleitung junger Ingenieurinnen und Ingenieure erfahren sein. Sie verpflichtet sich, die Studierenden in dem fachspezifischen Aufgabengebiet mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und hinreichend zu betreuen.
- (2) Die Praxisstelle benennt eine/n Beauftragte/n für die Betreuung der Studierenden. Die Betreuerin oder der Betreuer sollte eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sein. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Zudem soll sie/er als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Ferner verpflichtet sich die Praxisstelle:
 - a. die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - b. studentischen Gremienmitgliedern bei Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen,
 - c. einen detaillierten Nachweis über die Praktikumszeit mit Angabe der abgeleisteten Zeiten, der Inhalte der Tätigkeiten und den Erfolg der Ausbildung auszustellen und
 - d. bei Verstößen der Studierenden gegen ihre in § 7 beschriebenen Pflichten, den /die BPT-Beauftragte/n zu informieren.

§ 7 Verpflichtungen der Studierenden

Die Studierenden verpflichten sich:

- a. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
- b. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- e. eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder einen Wechsel der Praxisstelle der/dem BPT-Beauftragten unverzüglich anzuzeigen,
- f. bei Verstößen der Praxisstelle gegen die Verpflichtung des § 6 die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend zu informieren,
- g. einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte sowie der durchgeführten Tätigkeiten anzufertigen sowie dessen wesentliche Inhalte im Rahmen einer Präsentation vorzustellen. Für den Bericht ist die Vorlage des Studienganges, die im Portal der Hochschule verfügbar ist, zu verwenden.

§ 8 Inhalte und Form der Begleitveranstaltung

- (1) Die von der Hochschule durchgeführte Begleitveranstaltung dient der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit. Sie beinhaltet ein Einführungs- und ein Abschlusskolloquium.
- (2) Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungskolloquium behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit.
- (3) Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

§ 9 Studiennachweis, Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Die Studierenden haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums der/dem BPT-Beauftragten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle (siehe § 6 (3) c.).
 - b. eine Präsentation und einen Bericht über die praktische Tätigkeit (siehe § 7 (1) g.).

- (2) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen muss die Verbuchung der BPT durch die/den BPT-Beauftragte/n unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von max. vier Wochen, erfolgen.
- (3) Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf das Praktikum ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann die/der BPT-Beauftragte auf Antrag eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer nach erfolgter Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich des Mobilitätsmanagements auf das Praktikum ganz oder teilweise anrechnen, wenn die Tätigkeit auf vergleichbarem Niveau ausgeübt wurde; die Studierenden haben dies durch Zeugnisse nachzuweisen. Eine Präsentation der Tätigkeit ist immer durchzuführen.



Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Mobilitätsmanagement

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

<i>zu Ziffer</i>	<i>Deutscher Text</i>	<i>Englischer Text</i>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation Bachelor of Engineering / B.Eng.	Name of Qualification Bachelor of Engineering / B.Eng.
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Mobilitätsmanagement</i>	Main Field(s) of Study <i>Mobility Management</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Architecture and Civil Engineering</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch, Englisch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>German, English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Erster akademischer Grad</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 180</i>	Level of the Qualification - <i>First academic degree</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 180</i>
3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) <i>3 Jahre</i>	Official Length of Programme <i>3 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform. <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>Full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Mobilität und Verkehr. Insbesondere betrifft dies das Fachwissen zu folgenden Themenfeldern: Entstehung von Mobilität und Verkehr, Bedeutung von Raumstruktur sowie Präferenzen und Einstellungen, Verkehrssysteme und ihre Eigenschaften, Fachplanungsrecht sowie Bau, Umwelt und Verkehr, Analysemethoden (GIS, Statistik, Verkehrsmodellierung), Informationstechnologie und Informationsdesign, Steuer- und</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>Graduates of the program have proven their broad and integrated knowledge as well as in-depth understanding of the scientific principles in the fields of mobility and traffic/transport. This especially applies to specific knowledge on the following topics: the origin of mobility, traffic and travel behaviour, the impact of the build environment as well as of attitudes and preferences, traffic systems and their characteristics, specific legislation on planning, building, environment and traffic, specific methods of analysis (GIS, statistics, travel demand modelling), information technology and design, business and taxation</i>



	<i>Unternehmensrecht bzgl. Mobilität, BWL (Organisationswesen, Marketing, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Marktforschung).</i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Techniken, Prinzipien und Methoden im Bereich Mobilität und Verkehr, in den Handlungsfeldern Durchführen von Mobilitätsanalysen und Marktanalysen, Erstellen von integrierten Mobilitätskonzepten, Planung, Entwurf und Betrieb von Anlagen des Fuß-, Rad-, motorisierten Individualverkehrs und des ÖPNV, Konzeption und Realisierung von Mobilitäts- und Informationsdienstleistungen. Sie sind in der Lage, Problemstellungen fachlich plausibel zu lösen.</i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, für den Bereich Mobilität und Verkehr relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile und auch Forschungsfragen abzuleiten, die auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie können insbesondere Mobilitätsangebote und -dienstleistungen entwickeln und realisieren sowie Beratungen und Schulungen zu nachhaltiger Mobilität durchführen.</i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen können Verantwortung in einem Team übernehmen und fachbezogene Positionen gegenüber Fachleuten und Fachfremden und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten. Sie reflektieren und berücksichtigen dabei die Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.</i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihre eigenen Fähigkeiten einzuschätzen und zu reflektieren. Sie haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, dass sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern orientiert.</i>	<i>law relating to mobility, business studies (organizational theory, marketing, profitability analysis, market research).</i> <i>Graduates have a critical understanding of the key theories, techniques, principles and methods in mobility and traffic/transport in the following operational fields: conducting mobility and market analysis and research, drawing up integrated mobility concepts, planning, designing and operating all kinds of traffic systems (pedestrian, bicycle, motorized individual traffic, as well as public transport), designing and implementing mobility and information services. They are able to find plausible professional solutions to problems.</i> <i>Graduates are able to collect, assess/evaluate and interpret relevant information in the field of mobility and traffic/transport in order to draw scientifically founded conclusions and derive research questions that consider social and ethical insights. The programme qualifies graduates in particular for developing and implementing various forms of mobility services as well as performing training and consultancy on sustainable mobility issues.</i> <i>In addition, graduates can take on responsibility in a team and formulate specialized positions and defend these through argument to specialists and non-specialists in interdisciplinary teams while considering and taking into account the perspectives and interests of other stakeholders..</i> <i>Graduates are able to evaluate and reflect on their own abilities. They have developed a professional self-image that is oriented towards the objectives and standards of professional activity in predominantly non-academic occupational fields.</i>
4.3	Einzelheiten zum Studiengang	Programme Details



	<i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	<i>See Transcript of Records and graduation certificate ("Bachelor-Zeugnis") for marking and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	Access to further Study <i>Qualifies for admission to Master's degree</i>
5.2	Beruflicher Status Nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz - HIngG -) vom 30.11.2015, darf der Titel „Ingenieurin/ Ingenieur“ geführt werden.	Professional Status <i>The degree entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieurin/ Ingenieur" (according to Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz - HIngG - from 30 November 2015).</i>

Anlage: Übergangsregelung für den Bachelor-Studiengang Mobilitätsmanagement

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2023 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach Maßgabe dieser Anlage auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.10.2023) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WiSe 2022/23
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SoSe 2023
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im WiSe 2023/24
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im SoSe 2024
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im WiSe 2024/25
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im SoSe 2025

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WiSe 2024/25
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SoSe 2025
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im WiSe 2025/26
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im SoSe 2026
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im WiSe 2026/27
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im SoSe 2027

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Prüfung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert nach Credit-Points gewichtet gebildet und entsprechend der Tabelle A der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Studium schon vorher nach der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Lehrveranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss jeweils bis zum 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss jeweils bis zum 1.6. beantragt werden.